

Nr. Verk. 5509 Teck / 25

(Diese Nummer im Schriftverkehr stets angeben)

Genehmigung eines Segelfluggeländes

Auf Grund der §§ 36 ff. der Verordnung über Luftverkehr wird der Segelfluggruppe Dettingen/Teck im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. genehmigt, das Gelände

„ Teck “

(Kreis Nürtingen)

geographische Lage : 48° 35' 40" Nord
09° 28' 30" Ost

- Begrenzung wie in Antrag -

als Segelfluggelände für Windenschleppstarte und Hangsegelflug zu benutzen unter der Voraussetzung, daß die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten ihre Zustimmung erteilt haben und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten. Für die Benutzung wird insbesondere auf die Beachtung des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) und die Verordnung über Luftverkehr in der Fassung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen und Ergänzungen sowie der Luftverkehrsregeln für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanzeiger Nr. 104 vom 4. Juni 1953 und der Segelflugbetriebsordnung - SBO -) hingewiesen.

Für die Beachtung dieser Vorschriften ist die Segelfluggruppe Dettingen/Teck verantwortlich. Änderungen in der Person der Flugleiter sind dem Innenministerium unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. Während des Flugbetriebs hat der Flugleiter alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Der Flugleiter ist insbesondere verpflichtet, ungesetzliche Starte sowie die Bedienung von Startwinden durch nichtberechtigte Personen zu verhindern. Notfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Stetige Veränderungen des Geländes, die sich auf die Flugsicherheit auswirken können, sind unverzüglich dem Innenministerium, Hauptabteilung für Verkehr, mitzuteilen.

Nach den derzeit geltenden Vorschriften dürfen nur Flüge nach den Sichtflug-Wetterbedingungen (VWC) durchgeführt werden.

Von einem Luftfahrzeug aus dürfen Lichtbildaufnahmen nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis gefertigt werden. Über besondere Verkommnisse beim Segelflugbetrieb, insbesondere über Unfälle mit Segelflugzeugen, ist unverzüglich und unmittelbar dem Innenministerium zu berichten. Gleichzeitig ist in diesem Falle sofort die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Besondere Auflagen:

- I. a) Mit Rücksicht darauf, daß das Gelände in einer Luftverkehrskontrollzone liegt, die von zahlreichen Zivil- und Militärflugzeugen benutzt wird, ist bei den Segelflugübungen äußerste Vorsicht notwendig.
- b) Für die flugsicherungsmässige Betreuung ist die Flugsicherungsstelle Stuttgart (Fernruf: 79 551) zuständig.

II. Geländeteil an der Straße Bissingen-Dettingen

- a) Es werden bestätigt als
Flugleiter: Willi Jauch, Dettingen
Stellvertreter: Eugen Kautter, Dettingen.
- b) Windenstarte sind nur in östlicher und westlicher Richtung gestattet.
- c) Flugschüler ohne bestandene B-Prüfung dürfen nur Geradeausflüge bis zu einer Höhe ausführen, aus der mit Sicherheit vor der Flugzeughalle bzw. dem Weidezaun gelandet werden kann. Es sind daher nur Sprünge bis etwa 5 m Höhe zulässig.
- d) Bei östlicher Startrichtung ist die Startwinde in der Nordostecke des Geländes aufzustellen.
- e) Bei westlicher Startrichtung dürfen Platzrunden nur rechts herum und bei östlicher Startrichtung nur links herum geflogen werden.
- f) Es darf nur eine Startwinde aufgestellt werden.
- g) Das Starten und Landen von Motorflugzeugen ist nicht gestattet.

III. Geländeteil Ost- und Westsegelhang

- a) Es werden bestätigt als
Flugleiter: Karl Hekeler, Brucken/Teck
Stellvertreter: Gottlieb Schober, Oberboihingen
Stellvertreter: Otto Schöuble, Wendlingen/Neckar
- b) Das Starten am "Hörnle" und am "Gelben Felsen" ist nicht gestattet.
- c) Auf den dem bewaldeten Westhang vorgelagerten Wiesen dürfen Windenschleppflüge nur von Inhabern des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer durchgeführt werden. Es darf nur in Richtung Tal gestartet werden. Fluggastflüge sind nicht gestattet.
- d) Segelflugzeuge mit Radfahrwerk (fest eingebaut oder abwerfbar) dürfen nicht an der dem Parkplatz (an der Teckstraße) vorgelagerten Startstelle gestartet werden.
- e) Ein Segelflugzeug darf nur dann gestartet werden, wenn bereits am Hang segelnde Flugzeuge dadurch nicht gefährdet werden und das startende Flugzeug sich gefahrlos einordnen kann. Beim Starten von der dem Parkplatz (an der Teckstraße) vorgelagerten Startstelle darf nach dem Ausklinken des Windenseils nicht scharf gekurvt werden, sondern der Flugzeugführer muß allmählich an den Segelhang heraufliegen.
- f) Für die Bedienung der Startwinde sind nur besonders erfahrene Windenfahrer einzusetzen.
- g) Das Starten und Landen von Motorflugzeugen ist nicht gestattet.

Diese Genehmigung erlischt am 30. April 1960.

Falls beabsichtigt ist, das Gelände weiterhin zu benutzen, ist drei Monate vor Ablauf der Genehmigung ein entsprechender Antrag zu stellen.

Im Auftrag

(gez.) K e r n